



SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONS-KASSEN-EXPERTEN
CHAMBRE SUISSE DES ACTUAIRES-CONSEILS

FACHRICHTLINIEN FÜR PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTEN

STAND 01.01.2009

ÜBERSICHT

Einführung, Erlass und Zielsetzung der Fachrichtlinien

Fachrichtlinien für Pensionsversicherungsexperten Seite 1 - 4

Fachrichtlinie FRP 1

Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2 Seite 5 - 6

Fachrichtlinie FRP 2

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen Seite 7 - 10

Fachrichtlinie FRP 3

Teilliquidation Seite 11 - 19

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden in diesen Fachrichtlinien verwendete Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

EINFÜHRUNG

- 1 Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hat zusammen mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung die Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten aufgestellt. Durch die Anwendung dieser Grundsätze soll eine sachgemässe Durchführung der vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben und das dazu notwendige verantwortungsbewusste Handeln und Verhalten sichergestellt werden. Die Grundsätze beschränken sich auf die Art und Weise der Durchführung der dem Pensionsversicherungsexperten zukommenden Aufgaben.

- 2 Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten will ihren Zweck insbesondere erreichen durch (Auszug aus Art. 2 Abs. 2 der Statuten):
 - Aufstellen von Richtlinien oder Normen für die Errichtung, den Betrieb und die versicherungstechnische Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen;
 - Festlegung von allgemeinen Grundsätzen und Fachgrundsätzen für ihre Mitglieder mit dem Ziel, die Entscheidungsfreiheit und hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen bei der Ausübung des Berufes zu gewährleisten.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören (Auszug aus Art. 9 Abs. 2 der Statuten):

 - Standesregeln, Verhaltensnormen und Richtlinien die von der Kammer herausgegeben wurden, müssen von den betroffenen Mitgliedern eingehalten werden.

- 3 In Ergänzung der Grundsätze und Richtlinien hat die Kammer also die Möglichkeit, über die Entwicklung von Fachrichtlinien und die Gewährleistung ihrer Beachtung - notfalls mit Hilfe eines Ausschlussverfahrens - eine seriöse Berufsausübung durch ihre Mitglieder sicherzustellen. Im Interesse des Berufsstandes der Pensionskassenexperten ist sie hierzu auch verpflichtet.

- 4 Nur eine jederzeit und überall korrekte und seriöse Ausübung der Tätigkeit eines Pensionskassenexperten schafft das notwendige Vertrauen der Öffentlichkeit in den Pensionskassenexperten.

- 5 Der Vorstand der Kammer hat zu diesem Zweck ein Vorgehen zur Entwicklung von Fachrichtlinien für eine fachlich seriöse Berufsausübung und die Sicherstellung ihrer Einhaltung erarbeitet.

ERLASS VON FACHRICHTLINIEN

1 Fachrichtlinien sind in genereller Hinsicht verbindliche berufsständische Normen, die wichtige Fragestellungen in Verbindung mit konkreten aktuariellen Tätigkeiten behandeln. Richtlinien sind also grundsätzliche Regelungen, an die sich die Kammermitglieder zu halten haben.

2 Die Instanzen beim Erlass von Fachrichtlinien

- Die Generalversammlung befindet über die Fachrichtlinien. Der Vorstand veranlasst die Ausarbeitung der Fachrichtlinien und erläutert seine Empfehlungen hierzu. Er ist die generelle Koordinationsinstanz zwischen der Arbeitsgruppe Fachrichtlinien (AG FRP), der einzelnen Mitglieder, der Generalversammlung sowie den externen Gremien.
- Der Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden sowie Fachinstanzen sind Gremien externen Fachwissens, mit denen je nach Lage des Falls Einvernehmen besteht oder hergestellt werden muss, wobei aber der Erlass der Fachgrundsätze in der Kompetenz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten liegt.
- Die AG FRP ist typisches Gremium internen Fachwissens und hat den Status einer Arbeitsgruppe. Der Leiter und die Mitglieder der AG FRP werden vom Vorstand bestimmt. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der AG FRP teil und unterstützt diese in administrativer und fachlicher Hinsicht. Der Vorstand entscheidet in eigener Regie, ob er Mitglieder in die AG FRP generell oder in einzelne Sitzungen delegiert. Der Leiter der AG FRP kann in Absprache mit dem Vorstand auf externe Kompetenz zurückgreifen und entsprechende Vertreter zu bestimmten Sitzungen einladen.

Die AG FRP ist für das Erarbeiten des fachspezifischen Inhalts der Fachrichtlinien zuständig. Die AG FRP wird zudem beigezogen, wenn es um Interpretationsfragen bei der Anwendung der Fachrichtlinien kommt. Die AG FRP kann vom Vorstand bei Verstössen von Mitgliedern gegen Fachrichtlinien zur fachlichen Stellungnahme beigezogen werden.

- Die Mitglieder haben internes Fachwissen und werden im Rahmen der Vernehmlassung der Fachrichtlinien einbezogen.

3 Die Medien der Kommunikation

Für die erforderliche Kommunikation beim Erlass von Fachrichtlinien stehen als Foren und Medien insbesondere zur Verfügung:

- Informations- und Diskussionsveranstaltung
- Kammer-Mitteilungen
- Fachzeitschriften
- Printmedien
- Elektronische Medien

ZIELSETZUNG, THEMEN, VERFAHREN

1 Zielsetzung

- Die Fachrichtlinien ergänzen und konkretisieren die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der dem Experten für berufliche Vorsorge zugeordneten bzw. durch diesen wahrzunehmenden Aufgaben. Die Fachrichtlinien werden zu Einzelthemen erlassen.
- Die Fachrichtlinien umfassen zwei Teile: die eigentlichen „Richtlinien“ und die zugehörigen „Erläuterungen“. Die „Richtlinien“ enthalten die Regeln, die Erläuterungen dienen der ergänzenden Erklärung und Beschreibung.
- Die Fachrichtlinien können verschiedene Wege aufzeigen, sofern eine gleichwertige Information sichergestellt ist. Sie vertreten Lösungen, die theoretisch und fachlich korrekt, aber auch praxisbezogen und wirtschaftlich sind.

2 Themen

- Die Fachrichtlinien werden bei Bedarf, bei Gesetzesänderungen und bei Vorliegen neuer Erfahrungen und Erkenntnisse erstellt bzw. überarbeitet.
- Massgebend für die Dringlichkeit der zu bearbeitenden Themen sind Aktualität und Bedeutung der Probleme für die Praxis der Tätigkeit des Pensionsversicherungsexperten.
- Ferner sollen weitere allgemein interessierende Einzelfragen zur Tätigkeit des Pensionsversicherungsexperten behandelt werden, auch solche, die von aussen an die Kammer herangetragen werden.

3 Verfahren

- Der Vorstand sammelt und ordnet die Themen nach Dringlichkeit. Er entscheidet über die Reihenfolge der zu erarbeitenden Fachrichtlinien.
- Der Vorstand erteilt dem Leiter der AGFRP den Auftrag zur Erarbeitung einer entsprechenden Fachrichtlinie für ein bestimmtes Thema und setzt die notwendigen Termine.
- Die AGFRP erarbeitet einen Entwurf zu Händen des Vorstandes.
- Der Vorstand prüft den Entwurf und nimmt Ergänzungen oder Korrekturen in Zusammenarbeit mit der AGFRP vor.
- Der Vorstand schickt den bereinigten Entwurf in die Vernehmlassung bei den Mitgliedern und fallweise bei weiteren interessierten Kreisen. Der Entwurf wird via Mail und Internet den Mitgliedern und den interessierten Kreisen zugesandt. Diese haben in der Regel ihre Stellungnahmen innert 60 Tagen an den Sekretär einzureichen.

- Der Sekretär sammelt die Stellungnahmen und erstellt einen Vernehmlassungsbericht zuhanden des Vorstandes, der AG FRP und der Mitglieder.
- Je nach Ergebnis der Vernehmlassung kann der Vorstand eine Arbeitstagung für die Mitglieder zur Klärung und Bereinigung der Vernehmlassungsergebnisse einberufen.
- Die AG FRP nimmt Stellung zu den Vernehmlassungsergebnissen und bereinigt die Richtlinie nach Rücksprache mit dem Vorstand. Der Vorstand legt die bereinigte Fachrichtlinie der Generalversammlung zur Verabschiedung vor und stellt die geeignete Kommunikation sicher.

Inkraftsetzung

Der Vorstand hat die vorstehenden Bestimmungen an seiner Sitzung vom 28. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die vorstehenden Bestimmungen werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis periodisch überprüft und falls erforderlich angepasst.

FRP 1

Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2

STAND 13.03.2006

Fachrichtlinie FRP 1

Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2

Gültig ab 1. Juli 2006 gemäss Beschluss des Vorstandes vom 13. März 2006

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 65, 65c, 65d (Abs. 4)
- BVV2 Art. 44 Abs. 1, Art. 44a Abs. 4, Art. 47 Abs. 2, Art. 48e
- BVV2; Anhang

Andere fachliche Grundlagen

- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten, vom 28.08.2000
- FER 26 Ziffer 9V und 10
- FER 26 Erläuterungen zu Ziffer 9 und 19.

Fachrichtlinie

1. Bestimmung des Deckungsgrads

Der zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung gemäss BVV2 Art. 44 massgebende Deckungsgrad bestimmt sich als Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen (Vv) und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Vk) einer Vorsorgeeinrichtung.

2. Vorsorgevermögen (Vv)

Das Vorsorgevermögen ist gemäss FER 26 zu bewerten und entspricht den gesamten per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanzierten Aktiven, gegebenenfalls erhöht um die Aktiven aus Versicherungsverträgen, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen im Sinne von FER 26.

3. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital (Vk)

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich aus den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten und die Rentner, allen gemäss dem einschlägigen Reglement (BVV2 Art. 48e) gebildeten technischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls den Passiven aus Versicherungsverträgen zusammen. Die Höhe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bestimmt sich aufgrund der Fachrichtlinie (FRP 2) "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen".

Erläuterungen

– Jahresrechnung

Die Bewertungen der Aktivpositionen der Bilanz und somit des Vorsorgevermögens wie auch die Vollständigkeit der Versicherten- und Rentnerbestände sind durch die Kontrollstelle zu prüfen. Aus praktischen Gründen haben die für die Bilanzierung relevanten Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge vor dem Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung und der Berichterstattung durch die Kontrollstelle zu erfolgen. Die Berechnungen sind deshalb mit einem Hinweis zu versehen, ob die Vermögenswerte und die Versicherten- und Rentnerbestände von der Kontrollstelle geprüft sind. Ergeben sich auf Grund der Prüfung nachträglich Änderungen, so passt der Experte für berufliche Vorsorge seine Berechnungen an.

– Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen

Gemäss FER 26 ist die Verbuchung von Rückkaufswerten aus Kollektiv-Versicherungsverträgen in der Bilanz freiwillig.

- **Hinweis auf die Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung**
Ergibt die Berechnung des Deckungsgrads eine Unterdeckung, hat der Experte für berufliche Vorsorge die Vorsorgeeinrichtung auf ihre Informationspflicht gemäss BVV2 Art. 44 Abs. 2 aufmerksam zu machen.
- **Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht**
Besteht eine AGBR mit Verwendungsverzicht, wird der Deckungsgrad je mit und ohne Zurechnung dieser Reserve zum Vorsorgevermögen bestimmt und offen gelegt.
- **Wesentliche Änderungen**
Bei wesentlichen Änderungen der Höhe der Vorsorgekapitalien und des Vorsorgevermögens zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bestimmung des Deckungsgrads sind diese zu berücksichtigen.
- **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**
Bei der Deckungsgradberechnung für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist zusätzlich FER 26, Ziffer 10 zu beachten (u.a. keine Verrechnung von Unterdeckungen zwischen den Vorsorgewerken).

FRP 2

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

STAND 13.03.2006

Fachrichtlinie FRP 2

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

Gültig ab 1. Juli 2006 gemäss Beschluss des Vorstandes vom 13. März 2006

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 65b, 65c, 65d (Abs. 4)
- BVV 2 Art. 27h, 45, 48, 48e

Andere fachliche Grundlagen

- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten, vom 28.08.2000
- FER 26 Ziffer 4
- FER 26 Erläuterungen zu Ziffer 4, 15.

Fachrichtlinie

1. Grundsatz

Diese Fachrichtlinie beschreibt die Grundsätze für die Bildung, die Auflösung und die Bilanzierung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sowie der technischen Rückstellungen, die eine Vorsorgeeinrichtung in ihrer Jahresrechnung auszuweisen hat.

Die Vorsorgeeinrichtung legt in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge im Reglement gemäss Art. 48e BVV2 fest, welche Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufgrund des Vorsorge-reglements sowie der Gesetzgebung notwendig sind. Es sind im Grundsatz für diejenigen Leistungsversprechen einer Vorsorgeeinrichtung technische Rückstellungen vorzusehen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, die die Vorsorgeeinrichtung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bildung und Auflösung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen folgt der Experte für berufliche Vorsorge der Entwicklung der Risiken und nimmt nicht Rücksicht auf die verfügbaren Mittel oder das erwartete Ergebnis der Periode.

2. Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen mindestens der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung gemäss Art. 15 oder 16, 17 und 18 FZG einzustellen ist.

3. Vorsorgekapitalien der Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung jährlich zu bewerten. Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der reglementarischen Bestimmungen durch den Experten für berufliche Vorsorge oder gemäss seiner Vorgabe.

4. Technische Rückstellungen

Die Höhe der technischen Rückstellungen wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder durch die Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage des Reglements gemäss Art. 48e BVV 2 berechnet. Der Experte für berufliche Vorsorge weist auf die Notwendigkeit von Anpassungen dieses Reglements hin.

5. Grundsatz der Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Experte für berufliche Vorsorge von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

6. Technische Rückstellungen im Einzelnen

Die Vorsorgeeinrichtung hat für die nachfolgend genannten Zwecke Rückstellungen zu bilden. Diese Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen, sofern das Reglement gemäss Art. 48e BVV 2 dies zulässt.

6.1 Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungs-technischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können. Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht mindestens 0,3 Prozent des Deckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden. Diese Rückstellung ist bei Verwendung von Periodentafeln für Rentnerbestände (exkl. Zeitrenten) sowie für die aktiven Versicherten von Leistungsprimat- und versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen zwingend vorzusehen, sofern die entsprechende Verstärkung nicht bereits im Vorsorgekapital enthalten ist.

6.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe dieser Rückstellung für Vorsorgeeinrichtungen, welche diese Risiken voll oder teilweise selbst tragen, werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

6.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

6.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

6.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Pendente und latente Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten für berufliche Vorsorge auf Grund der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

6.6 Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung finanziert werden.

6.7 Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, führt dies zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Erläuterungen

– **Leistungen durch Dritte**

Werden Leistungen durch Dritte ausgerichtet, beispielsweise Rentenzahlungen durch einen Rückversicherer, sind die vom Experten für berufliche Vorsorge bestimmten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner um den Barwert der Leistungen des Dritten zu entlasten, sofern der Barwert der Leistungen der Dritten nicht schon beim Vorsorgevermögen, beispielsweise infolge Aktivierung des Rückkaufswerts aus Kollektivversicherungsverträgen, berücksichtigt ist. Diese Entlastung darf per Saldo zu keinem negativen Wert führen.

– **Fortschreibung**

Eine Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen im Rahmen der Jahresrechnung ist nur dann zulässig, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig.

– **Wertschwankungsreserve**

Die Wertschwankungsreserve zählt nicht zu den technischen Rückstellungen. Liegt sie unter der vom Stiftungsrat beschlossenen Sollgrösse, hat der Experte für berufliche Vorsorge das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung auf diesen Umstand hinzuweisen.

FRP 3

Teilliquidation

Definitive Version

Fachrichtlinie FRP 3

Teilliquidation

Gültig ab 1. Juli 2007 gemäss Beschluss des Vorstandes vom 23.1.2007

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 53b, 53d
- FZG Art. 23
- BVV2 Art. 27g, 27h

Andere fachliche Grundlagen

- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten vom 28.08.2000
- *Fachrichtlinie FRP 1 "Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2" vom 13. März 2006*
- *Fachrichtlinie FRP 2 "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen" vom 13. März 2006*
- Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden vom September 2004
- Teilliquidation von Personalfürsorgestiftungen ohne reglementarische Leistungen (Wohlfahrtsfonds), Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden vom 6. September 2005
- Checklisten und Merkblätter der zuständigen Aufsichtsbehörde

Fachrichtlinie

1. Grundsatz

Diese Fachrichtlinie beschreibt den Tätigkeitsbereich des Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen. Diese Fachrichtlinie gilt nicht für die Gesamtliquidation gemäss Artikel 53c BVG.

Die Verantwortung für den Prozess der Teilliquidation liegt beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Experte für berufliche Vorsorge berät das oberste Organ und unterstützt es bei der Bestimmung und Aufteilung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrags. Er unterstützt überdies das oberste Organ insbesondere bei der Ausarbeitung des Verteilplans und der Umsetzung der Informationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Teilliquidation.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation sind gemäss Art. 53b BVG in einem Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu regeln. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft vor der Durchführung der Teilliquidation das Vorhandensein der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten reglementarischen Bestimmungen. Fehlen solche Regelungen, so ist durch das oberste Organ vor Durchführung der Teilliquidation ein entsprechendes Reglement zu erstellen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Sind der Vorsorgeeinrichtung mehrere Arbeitgeber mit eigenen Vorsorgewerken angeschlossen, so prüft der Experte für berufliche Vorsorge, ob Anschlussvereinbarungen vorhanden sind, welche Regelungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation enthalten.

Massgebend für die bei einer Teilliquidation in Betracht zu ziehenden Rückstellungen und Reserven sind die für die Erstellung der Jahresrechnung geltenden Grundsätze nach Swiss GAAP FER 26 sowie die versicherungstechnische Bilanz. Für die Teilliquidation sind gemäss Art. 53d BVG der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Prinzip der Stetigkeit zu respektieren.

Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve des verbleibenden Bestandes, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel und sind anteilmässig aufzuteilen.

2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1 Stichtag, Zeitraum

Der Stichtag für die Berechnung der für die Aufteilung zu ermittelnden Grössen (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve, freie Mittel oder allfälliger Fehlbetrag) ist den reglementarischen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation zu entnehmen.

Der Experte für berufliche Vorsorge unterstützt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen bei der Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen die ausgetretenen Destinatäre von der Teilliquidation erfasst werden.

2.2 Technische Rückstellungen

2.2.1 Ermittlung

Falls die technischen Rückstellungen nicht aus der letzten Jahresrechnung übernommen werden können, sondern aus Gründen, die sich aus der Teilliquidation ergeben, neu berechnet werden müssen, sind sie nach den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu ermitteln. Weitere Rückstellungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich aufgrund der Teilliquidation zwingend ergeben, und deren Notwendigkeit und Umfang vom Experten für berufliche Vorsorge schlüssig begründet wird.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken übertragen werden, sind in erster Linie die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation zu beachten.

2.2.2 Aufteilung

Sofern versicherungstechnische Risiken bei einer Teilliquidation auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, sind die entsprechenden technischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der relevanten Bestände anteilmässig aufzuteilen.

Werden versicherungstechnische Risiken übertragen, kann in folgenden Fällen von einer anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation dies zulassen:

- Das austretende Kollektiv hat nachweisbar weniger zur Äufnung der technischen Rückstellungen beigetragen als die verbleibenden Destinatäre.

- Die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung wurde durch die austretende Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht.
- Die Teilliquidation hat besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung, z.B. führt sie zu einem deutlich höheren Anteil an Rentnern.

Ein Verzicht auf eine anteilmässige Aufteilung der technischen Rückstellungen aus vorstehenden Gründen hat vom Experten für berufliche Vorsorge fachmännisch begründet zu sein.

2.3 Wertschwankungsreserve

2.3.1 Ermittlung

Falls die Wertschwankungsreserve nicht aus der letzten Jahresrechnung übernommen werden kann, sondern neu berechnet werden muss, ist sie nach den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu ermitteln.

2.3.2 Aufteilung

Grundsätzlich ist die Wertschwankungsreserve gemäss den reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation aufzuteilen und zu übertragen.

Bei der Bemessung des Anteils kann folgenden Situationen Rechnung getragen werden:

- Einem Teilbestand verbleiben bestimmte mit spezifischen Risiken behaftete Anlagekategorien (z.B. Liegenschaften, alternative Anlagen);
- Die Risikofähigkeit der abgebenden Vorsorgeeinrichtung wird durch die Teilliquidation – beispielsweise durch den Verbleib einer grossen Zahl von Rentnern – massgeblich beeinträchtigt;
- Das austretende Kollektiv hat nachweisbar weniger zur Äufnung der Wertschwankungsreserve beigetragen als die verbleibenden.

In den obigen Fällen muss eine fachmännische Begründung vorliegen.

Für die Berechnung des kollektiv zu übertragenden Anteils werden nur die Daten der effektiv am Stichtag der Teilliquidation in die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertretenden Destinatäre berücksichtigt.

2.4 Freie Mittel

2.4.1 Ermittlung

Für die Berechnung des kollektiv oder individuell zu übertragenden Anteils an freien Mitteln werden alle gemäss Beschluss des dafür zuständigen Organs von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre berücksichtigt. Über die individuelle oder kollektive Übertragung von freien Mitteln beschliesst das dafür zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung gestützt auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

2.4.2 Aufteilung

Grundsätzlich sind die freien Mittel anteilmässig zu den Vorsorgekapitalien aufzuteilen und zu Gunsten der einzelnen Destinatäre oder Destinatärsgruppen zu übertragen. Bei der Bemessung des Anteils kann das oberste Organ im konkreten Fall, sofern die einschlägigen reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung es zulassen, weitere Kriterien heranziehen (z.B. Anzahl effektiv zurückgelegte Beitragsjahre, Dienstalter, Lebensalter, Unterstützungspflichten, Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten, etc.).

2.5 Fehlbetrag

2.5.1 Ermittlung

Für die Berechnung des Fehlbetrags sind die einschlägigen Fachrichtlinien (FRP 1 und FRP 2) zu beachten.

2.5.2 Aufteilung

Die Voraussetzungen für die Anrechnung und die Kriterien für die Verteilung des Fehlbetrags sind den einschlägigen reglementarischen Bestimmungen zu entnehmen. Eine Unterdeckung wird in der Regel derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Die Verteilung des Fehlbetrags auf die einzelnen Destinatäre erfolgt durch Abzug von der Austrittsleistung. Diese darf das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG in keinem Fall unterschreiten. Bei einer kollektiven Übertragung dürfen beim austretenden Kollektiv zur Verminderung des Abzugs des Fehlbetrags von der Austrittsleistung die technischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei austretenden Rentnerbeständen.

2.6 Verteilplan

Der Experte für berufliche Vorsorge erarbeitet zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung den Verteilplan. Er überprüft den einmal beschlossenen Verteilplan hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie in Bezug auf Ausgewogenheit. Er achtet darauf, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Stetigkeit respektiert werden. Er äussert sich zudem zur Frage, ob die erworbenen Ansprüche der Destinatäre gewahrt wurden.

Erläuterungen

Beispiele einer Aufteilung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Es können im konkreten Fall auch andere als die unten abgebildeten proportionalen Aufteilungen vorgesehen werden, z.B. bei der Aufteilung der Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven, wenn die Teilliquidation zu einer ungleichmässigen Aufteilung der Risiken führt.

Die folgenden Beispiele gehen ausschliesslich von Kollektivaustritten aus. Es erfolgen keine Einzelaustritte.

Beispiel 1 Teilliquidation mit Überdeckung

31/12/20xy

| Passiven | Beträge in Mio. CHF | | | Bemerkungen |
|---|---------------------|--------|----------|---|
| | Total | Abgang | Verbleib | |
| Vorsorgekapital Aktive | 800.0 | 160.0 | 640.0 | Abgang = 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| Vorsorgekapital Rentner | 200.0 | 0.0 | 200.0 | Rentner verbleiben im Bestand |
| Technische Rückstellungen | | | | |
| <i>Zunahme Lebenserwartung Aktive</i> | 20.0 | 4.0 | 16.0 | 2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| <i>Zunahme Lebenserwartung Rentner</i> | 5.0 | 0.0 | 5.0 | 2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner |
| <i>Schwankungen im Risikoverlauf Aktive</i> | 8.0 | 1.6 | 6.4 | 1% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| <i>Pendente und latente Leistungsfälle</i> | 3.0 | | 3.0 | |
| <i>Rentnerhöhungen</i> | 4.0 | 0.0 | 4.0 | |
| Wertschwankungsreserve | 62.4 | 9.9 | 52.5 | 6% des Vorsorgekapitals, Sollbetrag = 15% |
| Total der Passiven | 1102.4 | 175.5 | 926.9 | |

Deckungsgrad

| | | | | |
|-------------------------|--------|-------|-------|------------------------------|
| Vorsorgevermögen | 1102.4 | 175.5 | 926.9 | |
| Vorsorgekapital | 1040.0 | 165.6 | 874.4 | |
| Deckungsgrad | 106% | 106% | 106% | Deckungsgrad bleibt konstant |

Teilliquidation per 31.12.20xy, kollektive Austritte

| | Betrag in Mio. CHF | Bemerkungen |
|---|--------------------|---|
| Kollektive Austritte per 31.12.20xy | | |
| - Vorsorgekapital Aktive | 160.0 | 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven (VK) |
| - Zunahme der Lebenserwartung Aktive | 4.0 | 2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| - Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven | 1.6 | 1% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| - Wertschwankungsreserve | 9.9 | |
| - Total zu übertragen | 175.5 | |

Der Deckungsgrad bei der abgebenden Vorsorgeeinrichtung und beim austretenden Kollektiv beträgt bei Übertragung des vollen Anteils an der Wertschwankungsreserve jeweils 106%.

Die Rückstellung für die pendenten und latenten Leistungsfälle sowie für die Rentenerhöhungen wurden nicht aufgeteilt, da die entsprechenden Risiken in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

Hat sich das austretende Kollektiv erst vor kurzem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und sich nur zu 50% in die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen technischen Rückstellungen eingekauft, so kann der Anteil der mitzubehaltenden Rückstellungen z.B. auf 50% reduziert werden. Grundlage bildet hierzu die Anschlussvereinbarung oder ein entsprechender Protokollauszug des Stiftungsrates, woraus ersichtlich ist, dass sich das Kollektiv unvollständig in die freien Mittel und technischen Rückstellungen eingekauft hat.

Im Beispiel wird von einer Übertragung des vollen Anteils der Wertschwankungsreserve ausgegangen.

Beispiel 2 Teilliquidation mit Unterdeckung

31/12/20xy

| Passiven | Beträge in Mio. CHF | | | Bemerkungen |
|---|---------------------|--------|----------|--|
| | Total | Abgang | Verbleib | |
| Vorsorgekapital Aktive | 800.0 | 160.0 | 640.0 | Abgang = 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven |
| Vorsorgekapital Rentner | 200.0 | 0.0 | 200.0 | <i>Rentner verbleiben im Bestand</i> |
| Technische Rückstellungen | | | | |
| <i>Zunahme Lebenserwartung Aktive</i> | 20.0 | 4.0 | 16.0 | <i>2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven</i> |
| <i>Zunahme Lebenserwartung Rentner</i> | 5.0 | 0.0 | 5.0 | <i>2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner</i> |
| <i>Schwankungen im Risikoverlauf Aktive</i> | 8.0 | 1.6 | 6.4 | <i>1% des Vorsorgekapitals der Aktiven</i> |
| <i>Pendente und latente Leistungsfälle</i> | 3.0 | | 3.0 | |
| Wertschwankungsreserve | 0.0 | 0.0 | 0.0 | |
| <i>Total Vorsorgekapital</i> | 1036.0 | 165.6 | 870.4 | |
| <i>Unterdeckung</i> | -100.0 | | -100.0 | |
| Total der Passiven | 936.0 | 165.6 | 770.4 | |
| Deckungsgrad | | | | |
| Vorsorgevermögen | 932.4 | 165.6 | 766.8 | |
| Vorsorgekapital | 1036.0 | 165.6 | 870.4 | |
| Deckungsgrad vor Korrektur | 90.0% | 100.0% | 88.1% | |
| Kürzung z.L. Abgang | | 16.6 | | <i>Kürzung aufgrund des Deckungs- grades</i> |
| Transfer z.G. Verbleib | | | 16.6 | |
| Vorsorgevermögen korrigiert | 932.4 | 149.0 | 783.4 | |

| Deckungsgrad nach Korrektur | 90% | 90% | 90% | Deckungsgrad bleibt konstant |
|--|--------------------|-------|---|---------------------------------|
| Teilliquidation per 31.12.20xy, kollektive Austritte | | | | |
| | Betrag in Mio. CHF | | Bemerkungen | |
| Kollektive Austritte per 31.12.20xy | | | | |
| - Vorsorgekapital Aktive | | 144 | 90% von 20% des Vorsorgekapitals der Aktiven | |
| - Zunahme der Lebenserwartung Aktive | | 3.6 | 2.5% des Vorsorgekapitals der Aktiven | |
| - Schwankungen im Risikoverlauf bei Aktiven | | 1.4 | 1% des Vorsorgekapitals der Aktiven | |
| - Total zu übertragen | | 149.0 | | |
| Anrechnung der technischen Rückstellungen zugunsten des Vorsorgekapitals der Aktiven | | | | |
| - Vorsorgekapital Aktive | | 144 | | |
| - Auflösung Zunahme der Lebenserwartung Aktive | | 3.6 | | |
| - Auflösung Schwankungen im Risikoverlauf Aktive | | 1.4 | | |
| - Total zu übertragendes Vorsorgekapital der Aktiven | | 149.0 | | |

Die Rückstellung für die pendenten und latenten Leistungsfälle wurde nicht aufgeteilt, da die entsprechenden Risiken in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung erhält in dieser Variante keine technischen Rückstellungen. Das Vorsorgekapital der Aktiven für das übertretende Kollektiv beträgt 149.0.

Hätte sich das austretende Kollektiv erst vor kurzem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen und sich nur zu 50% in die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen technischen Rückstellungen eingekauft, so kann der Anteil der mitzubehaltenden Rückstellungen z.B. auf 50% reduziert werden.